

Zuwendungsvertrag

Zwischen

Stadt Dannenberg (Elbe), Rosmarienstraße 3, 29451 Dannenberg (Elbe)

vertreten durch Stadtdirektor Jürgen Meyer,
im Folgenden „Zuwendungsnehmer“ genannt

und

dem Land Niedersachsen
vertreten durch die Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalau“
im Folgenden „Zuwendungsgeber“ genannt

wird folgender Zuwendungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Zuwendung

(1) Der Zuwendungsnehmer betreibt in 29451 Dannenberg (Elbe), Am Markt 5 eine Informations- und Bildungseinrichtung als Informationsstelle im Sinne der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den niedersächsischen Nationalparks und Biosphärenreservaten einschließlich des UNESCO-Weltnaturerbegebietes Wattenmeer in Niedersachsen (RdErl. Des MU vom 21.11.2011, Nds.MBl. S.854) im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalau.

(2) Die Bewilligungsbehörde gewährt dem Zuwendungsnehmer eine Zuwendung zur Informations- und Bildungsarbeit auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

(3) Zweck der Zuwendung ist die Informations- und Bildungsarbeit für das Biosphärenreservat gemäß § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ indem Besucher der Einrichtung angesprochen und informiert werden mit dem Ziel,

- Verständnis für den Schutzzweck des Großschutzgebietes und für die ökologische Zusammenhänge zu schaffen,
- die Werte und die Funktionen des Großschutzgebiets in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewusst zu machen,
- die Naturschutzarbeit im Großschutzgebiet einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungsvorhaben zu erläutern,
- die internationale Bedeutung des Großschutzgebiets aufzuzeigen,
- die Identifikation mit dem Großschutzgebiet bei der ortsansässigen Bevölkerung und den Besucherinnen und Besuchern der Region zu fördern,
- die Möglichkeiten des Naturerlebnisses und der Erholung in dem Großschutzgebiet im Einklang mit den Schutzziele aufzuzeigen, sowie
- die am Prinzip der Nachhaltigkeit ausgerichtete Regionalentwicklung im Schutzgebiet zu veranschaulichen.

(4) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk), Anlage zu VV-Gk Nr. 5.1 bzw. ANBest-P Anlagen 5.1 der VV zu § 40 LHO, gelten sinngemäß, soweit durch diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Trägerschaft

(1) Der Zuwendungsnehmer ist berechtigt, mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde mit Dritten eine Betriebsgemeinschaft zu bilden. Einem Dritten kann der laufende Betrieb vertraglich übertragen werden.

(2) Der Zuwendungsnehmer hat in der Kooperation mit Dritten sicherzustellen, dass die in diesem Zuwendungsvertrag enthaltenen Regelungen erfüllt werden.

(3) Der Zuwendungsnehmer kann die Zuwendung ganz oder teilweise an die Betriebsgemeinschaft oder den Betreiber im Sinne des Absatzes 1 weiterleiten. Dabei sind die Zuwendungsbestimmungen gemäß den Nummer 12.5 und 12.6 der VV zu § 44 LHO zu vereinbaren.

§ 3

(1) Die Informationseinrichtung ist mit einer Dauerausstellung ausgestattet, die über das Großschutzgebiet in seiner Gesamtheit informiert und die in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde laufend aktualisiert wird.

(2) Die Informationseinrichtung ist grundsätzlich täglich in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres für mindestens 8 Stunden und in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. eines jeden Jahres für mindestens 4 Stunden geöffnet. Ruhetage, Änderungen der Öffnungszeiten und eventuelle Schließungen während der besucherarmen Monate sind mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.

(3) Für das Betreten der Informationseinrichtung dürfen Eintrittsgelder von der Besucherinnen und Besuchern erst erhoben werden, nachdem die Bewilligungsbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat. Die Bewilligungsbehörde kann ihr Einvernehmen widerrufen, sofern die Besucherzahl im Folgejahr um mehr als 20% unter den Durchschnitt der letzten vier Jahre abgesunken ist.

(4) Die Außendarstellung der Informationseinrichtung erfolgt im Corporate Design der Nationalen Naturlandschaften und nach den Vorgaben der Bewilligungsbehörde sowie ggf. unter Verwendung weiterer erforderlicher Logos. Der Name der Einrichtung enthält das Logo des Schutzgebietes. Die Außendarstellung, die Ausstellungsinhalte sowie die Grundlinien der zu verfolgenden Vermittlungstechniken und der Gestaltung sind einvernehmlich festzulegen. Die Anfahrtswege zur Informationseinrichtung sind ausreichend zu beschildern; die Informationseinrichtung ist gut sichtbar zu kennzeichnen. Es ist durch das zur Verfügung gestellte und am Eingangsbereich angebrachte Schild zum Ausdruck zu bringen, dass der Betrieb der Einrichtung mit Mitteln des Landes gefördert wird.

(5) Die Informationseinrichtung ist auf Wunsch der Bewilligungsbehörde nach vorheriger Absprache für Veranstaltungen auch außerhalb der Öffnungszeiten kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die angemessene Beteiligung der Einrichtung an schutzgebietsweiten Veranstaltungen der Bewilligungsbehörde ist bei rechtzeitiger Ankündigung sicherzustellen.

§ 4

Finanzierung der Informationseinrichtung

- (1) Der Zuwendungsnehmer hat die Finanzierung der Informationseinrichtung in dem Umfang sicherzustellen, wie dies zum Betrieb Gemäß § 3 erforderlich ist. Neben der Zuwendung (§ 6) und ggf. Eintrittsgeldern (§ 3 Abs. 4) kann er Spenden, Sponsorenmittel und Mittel von Stiftungen in Anspruch nehmen; sind hierdurch in irgendeiner Weise Gegenleistungen mit Bezug zum Großschutzgebiet verbunden, ist die Jeweiligen Vereinbarung mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.
- (2) Von niedersächsischen Naturschutzbehörden unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Informationsmaterial (Broschüren, Faltblätter usw.) muss gut zugänglich präsentiert werden und darf nur unentgeltlich abgegeben werden.

§ 5

Berichtspflichten des Zuwendungsnehmers

- (1) Der Zuwendungsnehmer hat der Bewilligungsbehörde jeweils jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr, spätestens bis zum 1. April eines jeden Jahres, einen Jahresbericht in schriftlicher Form zuzuleiten. Soweit eine Rechnungsprüfung beim Zuwendungsnehmer bis dahin nicht abgeschlossen ist, ist der Bericht mit dem Vermerk der Vorläufigkeit einzureichen. Der Bericht muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) Besucherzahlen in der Einrichtung pro Monat,
 - b) Übersicht über Einnahmen und Ausgaben für die Informationsstelle,
 - c) investive Maßnahmen,
 - d) Planungen für das laufend Jahr einschließlich Budget und Programm für die weitere Arbeit.
- (2) Der Zuwendungsnehmer hat die Informationseinrichtung zu evaluieren. Ziel der Evaluierung ist eine Optimierung des Betriebes und der Leistungsfähigkeit der Informationseinrichtung. Das Ergebnis der Evaluation ist dem darauffolgenden Jahresbericht beizufügen.

§ 6

Zuwendung (Höhe, Auszahlung und Abrechnung, Rückzahlung)

- (1) Zuwendungsfähige Ausgaben sind alle Ausgaben, die der Einrichtung, Ergänzung, Erhaltung und Betreuung der Ausstellung dienen.
- (2) Die Zuwendung beläuft sich auf jährlich höchstens 10.000 EUR.
- (3) Die Zuwendung wird vierteljährlich in der Mitte eines jeden Quartals ausgezahlt. Soweit ein vollständiger Jahresbericht (vgl. § 5) nicht termingerecht vorgelegt wird, kann die Bewilligungsbehörde die Zahlung bis zur Vorlage aufschieben.
- (4) Die Bewilligungsbehörde rechnet die nach Absatz 2 geleisteten Abschlagzahlungen auf der Basis des vorgelegten Jahresberichtes (§ 5 Abs. 1) ab und setzt den Betrag der Zuwendung nach Absatz 1 fest. Übersteigt die Gesamtsumme der Abschlagszahlungen den festgesetzten Betrag der Zuwendung, so zahlt der Zuwendungsnehmer den zuviel gezahlten Teilbetrag unverzüglich zurück.

§ 7
Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Der Zuwendungsvertrag gilt für drei Jahre. Er beginnt am 01.01.2014 und endet mit Ablauf des 31.12.2016.
- (2) Jeder Vertragspartner kann den Vertrag zum Ende eines Monats kündigen, wenn eine Pflicht schuldhaft verletzt wird und diese Pflichtverletzung trotz einer schriftlichen Abmahnung fort dauert. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Im Fall der vorzeitigen Kündigung nach Absatz 2 ist von der gemäß § 6 gezahlten Zuwendung jeweils ein Zwölftel für jeden noch nicht begonnenen Monat des laufenden Jahres unverzüglich an die Bewilligungsbehörde zurückzuzahlen. Der zurückzuzahlende Betrag ist von diesem Fälligkeitszeitpunkt an mit in Nummer 7.5 ANBest-Gk festgelegten Prozentsatz über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen nach Vereinbarungskündigung gezahlt wird.

Hitzacker (Elbe), den

Dannenberg (Elbe), den